

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr 148: In der Weglänge in Koblenz-Metternich (Änderung Nr. 1)

-----

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 16.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

-----

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 148: In der Weglänge wird geändert. Wesentliche Bestandteile der Änderungssatzung sind die Bebauungsplanzeichnung und der Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- (Änderungs-)planes liegt in Koblenz-Metternich; er wird begrenzt im Süden durch die Rübenacher Straße im Westen durch die neue Straßenführung der B 416 (Bebauungsplan Nr. 117: Straßendurchbruch Metternich), im Norden durch die Eisenbahnstrecke Mayen-Koblenz und im Osten durch die Kirche St. Konrad und die Grundschule Rohrerhof.

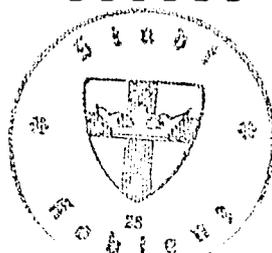
§ 3

Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieses Änderungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

-----

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.03.1994, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 15. 04. 1994



Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister